

**Erste Änderung
der Friedhofssatzung
der Gemeinde Hahnstätten
vom
16.06.2025**

Der Gemeinderat von Hahnstätten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

1.) § 14 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

(3) Wahlgrabstätten werden als Einfachgräber ein- und mehrstellig, als Tiefenwahlgräber einstellig oder in Form des § 14 a vergeben. In einstelligen Tiefenwahlgräbern sind zwei Erdbestattungen möglich. Zusätzliche Urnenbestattungen in Wahlgräbern sind in § 15 Abs. (1) e) geregelt.

2.) § 15 Abs. (5) wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

Es gilt eine Mindestdicke für die Hinweistafel der Urnenrasengrabstätten von 5 cm.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hahnstätten vom 31.10.2024 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

65623 Hahnstätten, den 31.07.2025


(Egert)
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 31. Juli 2025

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hahnstätten im Mitteilungsblatt „Aktuell“ der Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 33 /2025 am 14. August 2025 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 15.08.2025 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den

Im Auftrag

Klaudia Thomas

14. Aug. 2025

